

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Änderung des Gesellschaftsvertrags der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH
Bezug:	Vorlage 347/2016: Anwendung des Chancengleichheitsgesetz auf kommunale Beteiligungsunternehmen
Anlagen: 1	Synopse Änderung Gesellschaftsvertrag

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH der Änderung des Gesellschaftsvertrages entsprechend der Anlage 1 zuzustimmen.

Ziel:

Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.11.2016 (Vorlage 347/2016) zur Regelung des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsunternehmen und Anpassung des Gesellschaftsvertrags.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Vorlage 347/2016 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Anwendung des ChancenG in den Gesellschaftsverträgen der städtischen Beteiligungsgesellschaften, an denen die Stadt die Mehrheit der Anteile hält, vereinbart wird. Gleichzeitig hat er die Verwaltung beauftragt die Änderung der Gesellschaftsverträge vorzubereiten.

Nach dem Gesellschaftsvertrag beschließt die Gesellschafterversammlung über die Änderung des Gesellschaftsvertrags. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Gesellschafterversammlung. Der Gemeinderat beauftragt ihn dort nach seiner Weisung abzustimmen.

2. Sachstand

a) Anwendung ChancenG

Die Stadt hat bei bereits bestehenden Gesellschaften gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 des ChancenG darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften des Gesetzes entsprechende Anwendung finden. Diese Verpflichtung soll über die vorgeschlagene Regelung im Gesellschaftsvertrag umgesetzt werden.

Dazu soll § 20 mit dem in Anlage 1 genannten Wortlaut zur Anwendung des ChancenG neu in den Gesellschaftsvertrag der WIT eingefügt werden. Der bisherige Wortlaut des § 20 (Auflösung der Gesellschaft) wird inhaltsgleich zum neuen § 21 und der Wortlaut des § 21 (Gründungskosten) wird inhaltsgleich zum neuen § 22.

Die Regelung zur Anwendung des ChancenG im Gesellschaftsvertrag verpflichtet die Gesellschaft das ChancenG dem Sinne nach anzuwenden. Die Umsetzung liegt dabei in der Verantwortung der Geschäftsführung.

Das bedeutet für die Gesellschaft unter Anderem zum Beispiel, dass

- Maßnahmen beschlossen und umgesetzt werden, die geeignet sind, Zugangs- und Aufstiegschancen für Frauen zu verbessern und den Frauenanteil in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind – insbesondere in Entscheidungsfunktionen- zu erhöhen.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf beschlossen und umgesetzt werden.
- eine paritätische Vertretung von Männern und Frauen in Gremien angestrebt wird soweit die Kommune Mitglieder für diese bestimmen kann.
- Ein Chancengleichheitsplan nur insoweit aufzustellen ist, wie dies mit Blick auf die Größe und die Anzahl der dort Beschäftigten angemessen ist, was in der Regel ab einer Beschäftigtenzahl von 50 Personen und mehr unterstellt wird.

b) Jahresabschluss

Die Jahresabschlüsse der WIT werden gem. § 16 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Gem. § 42a GmbHG haben die Gesellschafter spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

Die in § 16 Abs.2 des Gesellschaftsvertrags der WIT enthaltenen Regelung zur Feststellung des Jahresabschlusses stehen nicht im Einklang mit § 42a Abs. 2 GmbHG und sollen ent-

sprechend angepasst werden. Die Änderung wird durch den Hinweis auf die gesetzlich geltenden Fristen allgemein gehalten, damit mögliche Gesetzesänderungen künftig nicht mehr im Gesellschaftsvertrag nachvollzogen werden müssen.

Der Aufsichtsrat der WIT hat das Thema in seiner Sitzung am 09.10.2017 vorberaten und den Änderungen zugestimmt.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen den Oberbürgermeister zu beauftragen der im Beschlussantrag genannten Änderung des Gesellschaftsvertrags zu zustimmen. Mit den Änderungen wird der Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2016 umgesetzt.

4. Lösungsvarianten

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Gesellschaftsvertrags muss notariell beurkundet und veröffentlicht werden. Dafür fallen Kosten in Höhe von ca. 500 Euro an. Diese trägt die Gesellschaft.